Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

59122-591pä/010-2015#018

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Mit Zustellungsurkunde

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

DB
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Posteingang: 13. April 2016
2.2 4. Pä

Bearbeitung: Herr Vogt
Telefon: +49 (711) 22816-122
Telefax: +49 (711) 22816-699
e-Mail: VogtS@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 11.04.2016

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) **VMS-Nummer** 3337512

59122-591pä/010-2015#018

Betreff: Planänderungsbescheid nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.2, 4.Pä Änderung der Verbindungsbauwerke im Boßlertunnel"

Bezug: Ihr Antrag vom 12.10.2015, Az.: I.GV(6)JS

Anlagen: - Ausfertigung der Plangenehmigung (Text) vom 04.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Ausfertigung der oben genannten Plangenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung wird Ihnen hiermit zugestellt. Eine Ausfertigung des genehmigten Plans geht Ihnen mit getrennter Post zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vogt
Vogt

Doku 1 CD + 1 Ordner erhalten 28.04.2016

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaeck (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59122-591pä/010-2015#018
Datum: 04.04.2016

3. Ausfertigung

Bescheid

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 20. September 2011
Az.: 591ppw/029-2300#007
Planfeststellungsabschnitt 2.2, Albaufstieg**

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„Großprojekt Stuttgart—Ulm; PFA 2.2; 4. PÄ
"Änderung der Verbindungsbauwerke im Boßlertunnel",**

**an der Strecke 4813
NBS/ABS Stuttgart - Ulm**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt / Main,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH,
Räpplenstraße 17,
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A Verfügender Teil

A.1 Änderung des festgestellten Plans

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Anpassung der Lage und der Geometrie der Verbindungsbauwerke im Boßlertunnel, wobei nun sämtliche Verbindungsbauwerke einen Technikraum erhalten.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Inhaltsverzeichnis, 2 Seiten	Nur zur Information
1	**Erläuterungsbericht**	
1.3a	Anhang 10, Erläuterungsbericht Planänderung vom 15.09.2015; 8 Seiten inkl. Deckblatt	Ergänzt Anlage 1.3a
2	**Übersichtspläne**	
2.3	Übersichtslageplan Strecke NBS km 38,062 – 40,115 vom 16.03.2016, Maßstab 1:5000, Blatt 1b von 5	Nur zur Information
2.3	Übersichtslageplan Strecke NBS km 40,115 – 44,202 vom	Nur zur

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	16.03.2016, Maßstab 1:5000, Blatt 2b von 5	Information
2.3	Übersichtslageplan Strecke NBS km 44,202 – 47,951 vom 16.03.2016, Maßstab 1:5000, Blatt 3b von 5	Nur zur Information
4	**Lagepläne**	
4	Lageplan - Strecke NBS km 39,491 – 40,162 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 2b von 21	Ersetzt Blatt 2a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 40,162 – 41,043 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 3b von 21	Ersetzt Blatt 3a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 41,043 – 41,756 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 4b von 21	Ersetzt Blatt 4a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 41,756 – 42,469 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 5b von 21	Ersetzt Blatt 5a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 42,469 – 43,109 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 6b von 21	Ersetzt Blatt 6a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 43,109 – 43,822 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 7b von 21	Ersetzt Blatt 7a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 43,822 – 44,725 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 8b von 21	Ersetzt Blatt 8a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 44,725 – 45,628 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 9b von 21	Ersetzt Blatt 9a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 45,628 – 46,531 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 10b von 21	Ersetzt Blatt 10a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 46,531 – 47,418 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 11b von 21	Ersetzt Blatt 11a von 21
4	Lageplan - Strecke NBS km 47,418 – 48,287 vom 15.09.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 12d von 21	Ersetzt Blatt 12c von 21
7	**Bauwerkspläne**	
7.2	Regelquerschnitt Verbindungsbauwerk vom 15.09.2015, Maßstab 1:100, Blatt 3d von 3	Ersetzt Blatt 3c von 3
9	**Grunderwerb**	
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 39,491 – 40,162 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 2b von 42	Ersetzt Blatt 2a von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 40,162 – 41,043 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 3b von 42	Ersetzt Blatt 3a von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 41,043 – 41,756 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 4b von 42	Ersetzt Blatt 4a von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 41,756 – 42,469 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 5c von 42	Ersetzt Blatt 5b von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 42,469 – 43,109 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 6b von 42	Ersetzt Blatt 6a von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 43,109 – 43,822 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 7b von 42	Ersetzt Blatt 7a von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 43,822 – 44,725 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 8b von 42	Ersetzt Blatt 8a von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 44,725 – 45,628 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 9b von 42	Ersetzt Blatt 9a von 42

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 45,628 – 46,531 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 10b von 42	Ersetzt Blatt 10a von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 46,531 – 47,418 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 11b von 42	Ersetzt Blatt 11a von 42
9.2	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 47,418 – 48,287 vom 16.03.2016, Maßstab 1:1000, Blatt 12e von 42	Ersetzt Blatt 12d von 42
10	**Flucht und Rettungskonzept**	
10.1c	Austauschseiten zum Erläuterungsbericht vom 16.03.2016, Deckblatt, Seiten 6 bis 16, Beilagen 1c, 3-1b, 3-2b, 3-3a, 3-4, 3-5, 3-6, 5-1b, 5-2b, 5-3a, 5-4 und 5-5	Ändert Anlage 10.1c; Nur zur Information

A.3 Sofortige Vollziehung

Dieser Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.4 Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

A.5 Gebühren

Die Gebühren des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart-Ulm; PFA 2.2; 4. PÄ "Änderung der Verbindungsbauwerke im Boßlertunnel" hat die Anpassung der Lage und der Geometrie der Verbindungsbauwerke im Boßlertunnel zum Gegenstand.

In dem mittels Tunnelvortriebsmaschine aufgefahrenen Bereich wird die Lage der Verbindungsbauwerke an das Raster der Tübbingauskleidung angepasst. Zudem wird die Querschnittsgestaltung verändert, indem der Querschnitt aufgeweitet wird. Verbindungsbauwerke, die bisher als reiner Fluchtweg (Schleuse) ausgebildet waren, erhalten aus betriebstechnischen Gründen einen Technikraum.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderungen sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 13.10.2015, Az. I.GV(6) JS, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm; PFA 2.2; 4. PÄ "Änderung der Verbindungsbauwerke im Boßlertunnel"" beantragt. Der Antrag ist am 14.10.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 25.02.2016 wurde die Vorhabenträgerin um formelle Überarbeitung und Nachreichung fehlender Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 21.03.2016 (Geschäftszeichen I.GV(6)sro) vorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.2.3 Verfahren

B.2.3.1 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund der baulichen Änderungen, die ausschließlich unterirdisch mit großer Überdeckung erfolgen, kommt es nur zu einem sehr geringfügig größeren Ausbruch, der keine Belange erheblich berührt. Demzufolge werden auch die Schutzgüter nicht mehr als ursprünglich angenommen beeinträchtigt.

Die Änderungen befinden sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Mineralwasserschutzgebiet. Altlasten sind ebenfalls nicht vorhanden.

B.2.3.2 Entscheidung nach § 76 Abs. 2 VwVfG

Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens ab, weil das Vorhaben insgesamt und bezogen auf diesen Planfeststellungsabschnitt noch nicht fertig gestellt ist, die beantragte Änderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.2.3.2.1 Unwesentliche Bedeutung des Vorhabens

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. So werden die planfestgestellten Verbindungsbauwerke in der Lage verschoben und in ihrer Geometrie aufgeweitet. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.3.2.2 Keine (erhebliche) Berührung von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (Belange) werden durch die Änderung nur in unerheblicher Weise (vgl. hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Oktober 1985 – 10 S 822/82 –, juris) berührt.

B.2.3.2.2.1 Grunderwerb

Die Änderungen befinden sich auf bereits durch den Planfeststellungsbeschluss dinglich gesicherten Flächen.

B.2.3.2.2.2 Immissionen

Aufgrund der großen Überdeckung im Bereich der Änderungen kommt es hinsichtlich der Immissionen zu keinem geänderten Sachverhalt.

B.2.3.2.2.3 Umwelt

Wie unter A.4 festgestellt und unter B.2.3.1 erläutert ist für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Somit sind keine zusätzlichen Betroffenheiten in Bezug auf Umweltaspekte zu besorgen.

B.2.3.2.2.4 Öffentliche Sicherheit

Die Einhaltung der Maximalabstände von 500 m zwischen den Verbindungsbauwerken ist aufgrund der Lageänderung weiterhin gewährleistet. Weitere Änderungen im Flucht- und Rettungskonzept werden nicht vorgenommen.

B.3 Sofortige Vollziehung

Die Neu- und Ausbaustrecke Stuttgart – Augsburg ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege mit dessen Fortschreibung 2003 unter „1. Vordringlicher Bedarf" im Abschnitt a) „Laufende und fest disponierte Vorhaben" als laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den

Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz BSWAG). Damit ist für die Neubaustrecke Wendlingen – Ulm nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 20. September 2011 ist daher sofort vollziehbar. Dies gilt gleichermaßen für die hierauf bezogene Planänderung.

B.4 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.17.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat inner-halb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach

Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG und Ziff. 1, lit. a), lfd. Nr. 20 der Anlage zu § 1 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 18e Abs. 2 Satz 2 AEG).

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 04.04.2016
Az.: 59122-591pä/010-2015#018
VMS-Nr.: 3337512

Im Auftrag

Vogt

Vogt

EISENBAHN-BUNDESAMT AUSSENSTELLE KARLSRUHE/STUTTGART (Dienstsiegel)

Eisenbahn - Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Aktenzeichen

Deutsche Post

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

13.04.16

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an: _____
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
DMG / Poststelle
EINGANG
13. April 2016

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden.

Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Projektraum:	PFA 2.2	EILT!

	Ja	Nein
Vorgang zur Repro		X
Anlagen für DOKU	X	
Ablage in DOXiS	X	

Namenszeichen / TPL

Eingang DOKU (Datum): 18. APR. 2016 28. APR. 2016

Grundverschlagwortung

Projektraum: Angaben siehe oben

Dokumentenrichtung	PE		PA
	X		

Empfänger / Absender:

EBA

Belegdatum (Datum des Schreibens): 11.04.16

Betreff (250 Zeichen max.):

Mitarbeiter	V	B	Ø	OE / Firma	V	B	Ø
TPL **T**				GPL **T**			
TPL **K**				GPL **K**			
Kaatz				S (Z) GPL			
Lemonidou				S (T) TPM			
Vrakas	X			S (S) PST			
Becker				S (A) Abw			
Hennig				S (8) BT			
Klugas							
Lahres				Einkauf (TEI 3)			
Langer				Recht (CRI)			X
Lis							
Micic							
Müller J.		X					
Müller K.							
Mutlu				Recht / extern - HFK			X
Roth				Recht / extern - Kasper Knacke			X
Schmid				BÜ / extern			
Schuster				PST / extern			
Seydewitz				ARGE ATA			
Torkhani				SiGeKo			
Wahl				BVB/Herr Faber			
Winter							
Zaidman							
Mundl							
Rose-Kielau							
Thieme							
Türk			X				

© Müller
Kasper K.
Türk

bitte prüfen
bis 25.04
B

Spalte V (Verantwortlicher) darf nur ein Mitarbeiter angekreuzt werden.
Spalte DOKU (Datum) ist nur von der Doku zu benutzen.